

**Verordnung
über Einkaufs- und Liefergenossenschaften
des Handwerks.**

Vom 14. Dezember 1956

Das Gesetz vom 9. August 1950 zur Förderung des Handwerks (GBl. S. 827) ist die Grundlage für die genossenschaftliche Arbeit im Handwerk. Zur Vereinheitlichung und Verbesserung der Arbeit der Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks wird in Übereinstimmung mit den Vertretungen des Handwerks folgendes verordnet:

§ 1

(1) Die Einkaufs- und Liefergenossenschaften haben die Handwerker bei der Erfüllung ihrer wirtschaftlichen, politischen und kulturellen Aufgaben zu unterstützen. Durch diese Tätigkeit müssen sie dazu beitragen, ihre Mitglieder von den Vorteilen der gemeinschaftlichen Arbeit zu überzeugen und den Genossenschaftsgedanken zu entwickeln.

(2) Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks betreiben die zur Handwerksorganisation gehörenden Einzelbetriebe eines Berufszweiges (Spezialgenossenschaften) oder Einzelbetriebe mehrerer verwandter Berufszweige (Grundstoffgenossenschaften).

§ 2

Die Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks werden als eingetragene Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht errichtet. Die Haftpflicht der Mitglieder für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft ist im voraus auf eine bestimmte Summe begrenzt und bemißt sich nach der Zahl der erworbenen Anteile.

§ 3

(1) Die Einkaufs- und Liefergenossenschaften sind Mitglieder der Handwerkskammer des Bezirkes.

(2) Die Handwerkskammer des Bezirkes übt über die Tätigkeit der Einkaufs- und Liefergenossenschaften die Aufsicht aus, die durch Weisungen und Empfehlungen verwirklicht wird.

(3) Gegen Maßnahmen der Handwerkskammer des Bezirkes hat die Genossenschaft das Recht des Einspruchs beim Rat des Bezirkes, Abteilung örtliche Wirtschaft.

§ 4

(1) Die Organe der Einkaufs- und Liefergenossenschaft sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Revisionskommission.

(2) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ der Genossenschaft. Sie wählt den Vorstand und die Revisionskommission und faßt für alle Mitglieder verbindliche Beschlüsse. Die von der Mitgliederversammlung gewählten Mitglieder des Vorstandes und der Revisionskommission sind durch das Präsidium der Handwerkskammer des Bezirkes zu bestätigen.

§ 5

(1) Der Wirkungsbereich sowohl der Spezialgenossenschaft als auch der Grundstoffgenossenschaft erstreckt sich auf den jeweiligen Stadt- oder Landkreis.

(2) In Ausnahmefällen ist der Rat des Bezirkes, Abteilung örtliche Wirtschaft, berechtigt, auf Antrag Geneh-

migung für die Erweiterung des Wirkungsbereiches einer Einkaufs- und Liefergenossenschaft auf mehrere Kreise zu erteilen.

§ 6

(1) Die Genossenschaftsmitglieder sind berechtigt, jederzeit den Übertritt in eine Produktionsgenossenschaft oder Einkaufs- und Liefergenossenschaft, die als Spezialgenossenschaft arbeitet, zu vollziehen.

(2) Der Übertritt bedarf einer schriftlichen Erklärung und hat das Ausscheiden aus der Einkaufs- und Liefergenossenschaft ohne Einhaltung einer Kündigungszeit zur Folge. Der Übertritt wird mit der Aufnahme als Mitglied in der Produktionsgenossenschaft oder in der Spezialgenossenschaft wirksam.

§ 7

Einkaufs- und Liefergenossenschaften können unter Ausschluß der Liquidation in der Weise vereinigt oder aufgegliedert werden, daß ihr Vermögen ganz oder teilweise auf andere Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks oder Produktionsgenossenschaften des Handwerks übertragen wird.

§ 8

(1) Die Rechtsverhältnisse der Einkaufs- und Liefergenossenschaften werden durch ein Statut geregelt.

(2) Der Staatssekretär für örtliche Wirtschaft wird ermächtigt, zur Vereinheitlichung der Arbeit der Einkaufs- und Liefergenossenschaften ein Musterstatut zu erlassen.

§ 9

(1) Zur Registrierung der Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks wird ein Register für Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks eingerichtet, das bei dem zuständigen Organ des Rates des Kreises geführt wird.

(2) Mit der Eintragung in das Register für Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks erlangt die Einkaufs- und Liefergenossenschaft des Handwerks Rechtsfähigkeit.

(3) Bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehende Genossenschaften des Handwerks, die die Voraussetzungen dieser Verordnung und des vom Staatssekretär für örtliche Wirtschaft zu erlassenden Musterstatuts erfüllen, erlangen die Rechte einer Einkaufs- und Liefergenossenschaft des Handwerks durch Eintragung in das Register für Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks.

§ 10

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Staatssekretär für örtliche Wirtschaft im Einvernehmen mit den zuständigen Ministern.

§ 11

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. Dezember 1956

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Ministerpräsident
G r o t e w o h l

Der Staatssekretär
für örtliche Wirtschaft
K a s t e n